



16. Februar 2026

Veröffentlichung gemäß Offenlegungsverordnung – Einzelheiten

FOS Rendite und Nachhaltigkeit

Dieses Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Eigenschaften und gilt als Produkt im Sinne von Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Dieser Fonds verpflichtet sich, teilweise in nachhaltige Anlagen zu investieren. Um sicherzustellen, dass diese nachhaltigen Investitionen keinen wesentlichen Schaden für die ökologischen oder sozialen Ziele der nachhaltigen Investitionen verursachen, werden die folgenden Prozesse implementiert:

DNSH Bewertung

Die nachhaltigen Investitionen, in denen der Fonds anlegt, werden daraufhin bewertet, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels verursachen. Hierzu werden die nachfolgend beschriebenen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (je nach Relevanz) berücksichtigt. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, kann die Anlage nicht als nachhaltig eingestuft werden.

Integration von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Rahmen der DNSH-Bewertung werden alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung integriert. Die Integration erfolgt über die Verwendung konkreter Ausschlusskriterien sowohl auf Ebene kontroverser Geschäftsfelder als auch normenbasiert. Zusätzlich wird über die Verwendung des Best-in-Class Ansatzes (Prime Status bei ISS ESG) sichergestellt, dass Unternehmen, die die Erreichung der ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen werden.

Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

Die Safeguard-Bewertung ist integraler Bestandteil der Feststellung, ob eine nachhaltige Investition gemäß Art. 2 Absatz 17 Offenlegungsverordnung vorliegt. Im Rahmen der Safeguard-Bewertung stellt die Gesellschaft fest, ob Unternehmen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen und UN-Leitprinzipien stehen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Gesellschaft bewirbt mit diesem Fonds ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, soziale Normen sowie Unternehmensführung (Governance) und der allgemeinen ESG-Qualität, indem eine Ausschlussstrategie unter Berücksichtigung folgender Ausschlusskriterien, angewendet wird:

- (1) Klima- und Transitionsrisiken,
- (2) Norm-Verstöße im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik,
- (3) Im Bereich ESG-Qualität werden Emittenten allgemein zu ihrer Vergleichsgruppe in Bezug gesetzt und bei einem schlechten Vergleichsergebnis ausgeschlossen,
- (4) Umstrittene Sektoren
- (5) Umstrittene Waffen.

Die oben genannten Ausschlusskriterien werden im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“ detailliert beschrieben.

Die Gesellschaft bewirbt mit diesem Fonds zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Anlagestrategie

Dieser Fonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie.

Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens 90% des Wertes des Fonds werden in Anlagen investiert, die die in den folgenden Abschnitten dargelegten beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die Übereinstimmung des Portfolios mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der PAB-Ausschlüsse werden im Rahmen der Überwachung der Anlagerichtlinien des Fonds fortlaufend kontrolliert.

Mindestens 90% des Wertes des Fonds erfüllen ESG-Kriterien. In der Nachhaltigkeitsanalyse von Unternehmen, Ländern und Organisationen werden Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Kriterien bewertet. Das Fondsmanagement legt bei den Untersuchungskriterien für Unternehmen besonderes Augenmerk auf Produkte und Dienstleistungen, Corporate Governance und Business Ethics sowie Umweltmanagement und Öko-Effizienz. Bei der Länderanalyse stehen die Bereiche Institutionen und Politik, soziale Bedingungen, Infrastruktur, Umweltbestand und Umweltbelastungen im Fokus.

Der vom Fonds verwendete Nachhaltigkeitsfilter basiert auf anerkannten Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes. So wird im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes über ein entsprechendes Rating eine weitgehende Mindest-Nachhaltigkeitsleistung der Emittenten definiert (Prime Status von Institutional Shareholder Service Germany AG). Zudem werden umfangreiche Ausschlusskriterien berücksichtigt. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsratings werden die Emittenten unter anderem anhand folgender Kriterien bewertet:

Staaten

KRITERIUM AUSGESCHLOSSEN WERDEN

Arbeitsrechte: Länder, wenn die Arbeitsbedingungen insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Sicherheit & Gesundheit besonders niedrig sind.

Atomenergie: Länder, deren Anteil von Atomenergie am Primärenergieverbrauch größer 10 % ist, sofern kein Atomenergieausstieg beschlossen ist.

Atomwaffen: Länder, die den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet haben.

Autoritäre Regime: Länder, die laut Freedom House¹ als „nicht frei“ eingestuft werden.

Biodiversität: Länder, die die Biodiversitätskonvention nicht unterzeichnet haben.

Diskriminierung: Länder, in denen die juristische und gesellschaftliche Gleichstellung von z. B. Frauen, Behinderten oder Minderheiten ernsthaft eingeschränkt ist.

Energieversorgung: Länder, mit einer Kohleförderung von 25 % der gesamten Primärenergieversorgung und keiner Entscheidung zum Ausstieg aus der Kohlekraft sowie kein Stillhalteabkommen für Kohlekraftwerke.

Geldwäsche: Länder, die laut der Financial Action Task Force on Money Laundering der OECD (Organisation for economic corporation and development = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) als nicht kooperativ eingestuft werden.

Kinderarbeit: Länder, in denen die Beschäftigung von Kindern weit verbreitet ist.

Klimaschutz: Länder, die das Kyoto-Protokoll und das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben oder die in dem von Germanwatch erstellten Klimawandelperformanceindex einen Wert von < 40 erreichen (auf einer Skala von 0-100) und somit eine unzureichende Klimaschutzpolitik betreiben.

Korruption: Länder, die in dem von Transparency International aufgestellten Korruptionsindex einen Wert von < 50 erreichen (auf einer Skala von 0 - 100).

Menschenrechte: Länder, in denen die Menschenrechte ernsthaft eingeschränkt sind, beispielsweise bezüglich politischer Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit.

Presse- / Medienfreiheit: Länder, in denen die Presse- und Medienfreiheit ernsthaft eingeschränkt ist.

Todesstrafe: Länder, die die Todesstrafe laut Amnesty International nicht gänzlich abgeschafft haben.

Vereinigungsfreiheit: Länder, in denen die Vereinigungsfreiheit ernsthaft eingeschränkt ist, insbesondere bezüglich der Möglichkeit friedlicher Versammlungen und gewerkschaftlicher Organisation.

Walfang: Länder, in denen Walfang erlaubt ist.

Weltfriedensindex: Länder, welche mit "sehr niedrig" im Weltfriedensindex¹ bewertet wurden.

Unternehmen

KRITERIUM AUSGESCHLOSSEN WERDEN

Alkohol: Produzenten von Bier / Wein einerseits sowie hochprozentigen Getränken / Nahrungsmitteln mit einem Umsatzanteil ab 5 %.

Atomenergie: Produzenten von Atomenergie und Uran gänzlich. Produzenten von Kernkomponenten von Atomkraftwerken mit einem Umsatzanteil ab 5 %.

Fossile Brennstoffe: Förderer und Verarbeiter jeglicher Kohleformen ab 1 % Umsatzanteil bzw. Förderer (Anteil an globaler Kohleförderung) ab 1 %. Kohle- -Dienstleister mit einem Umsatzanteil von 5 % Förderer und Verarbeiter sowie jegliche verbundene Aktivitäten von Erdöl ab einer Umsatzschwelle von 10 % oder einem prozentualen weltweiten Produktionsanteil von 5 %. Förderer und Verarbeiter sowie jegliche verbundene Aktivitäten von Erdgas ab einer Umsatzschwelle von 50 % oder einem prozentualen weltweiten Produktionsanteil von 5 %. Ölsande sowie Fracking¹ ab einem Umsatzanteil von 5 %. Bohrungen in der Arktis jeglicher Art zur Förderung oder Exploration.

Gewaltverherrlichende Videospiele: Produzenten mit einem Umsatzanteil von 20 %.

Glücksspiel: Anbieter von Glücksspielaktivitäten. Unterschieden wird dabei nach - insbesondere aufgrund ihres hohen Suchtpotentials - besonders kontroversen Formen des Glücksspiels (z. B. Betrieb von Casinos, Wettbüros und Herstellung von Glücksspielautomaten), welche generell ausgeschlossen werden. Sonstige Formen des Glücksspiels (z. B. Lotterien, Gewinn- und Ratespiele im Fernsehen) werden ab einem Umsatzanteil von mehr als 5 % ausgeschlossen.

Grüne Gentechnik: Produzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren (z. B. Veränderung des Erbguts und Saatguts).

Palmöl: Produzenten generell.

Pestizide: Produzenten ab einem Grad der Beteiligung von 5 %.

Pornografie: Produzenten von pornografischen Inhalten (z. B. Filme oder Magazine) gänzlich. Händler, darunter fallen beispielsweise die Ausstrahlung bzw. Schaffung eines Zugangs (z. B. Fernsehsender, Hotelbetreiber, Telekomunternehmen und Internetbetreiber) mit einem Umsatzanteil von über 5 %.

Rüstung: Produzenten und Händler geächteter Waffen (z. B. ABC-Waffen und Landminen) generell. Produzenten und Händler ziviler Handfeuerwaffen mit einem Umsatzanteil ab 5 %.

Tabak: Produzenten von Endprodukten (z.B. Zigaretten und Zigarren) und Bestandteilen bzw. Zubehör (z.B. Zigarettenstacheteln) mit einem Umsatzanteil ab 5 %.

Tierschutz: Produzenten sowie Händler von tierischen Fellen und Pelzen ab einem Umsatzanteil von 5 % sowie jegliche Form der Massentierhaltung.

Arbeitsrechte: Unternehmen, die mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung) der ILO (International Labour Organization) ernsthaft verletzen. Zusätzlich handelt es sich um einen Verstoß, wenn systematisch Mindestarbeitsstandards (z. B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) umgangen wurden. Gleiches gilt auch für den Verletzungen durch Zulieferer / Subunternehmer.

Kinderarbeit: Unternehmen, denen Kinderarbeit nachgewiesen wurde, die nicht ausdrücklich von der ILO erlaubt ist (in Abhängigkeit von z. B. Alter der Kinder, Arbeitsbedingungen, Dauer der Arbeit und begleitendem Bildungsangebot). Gleiches gilt auch für Verstöße durch Zulieferer / Subunternehmer.

Kontroverse Wirtschaftspraktiken: Unternehmen, die gesetzliche Vorschriften oder allgemein anerkannte Wohlverhaltensregeln ernsthaft missachten (z. B. Konsumentenschutz, Korruption, Bestechung, Bilanzierungs- / Offenlegungsstandards, Bilanzfälschung, Steuern).

Kontroverses Umweltverhalten: Unternehmen, die Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards / Verhaltensregeln ernsthaft missachten. Darunter fallen beispielsweise Großprojekte (z. B. Pipelines, Minen, Kraftwerke, Staudämme), welche eine besondere schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der betroffenen Region haben. Gleiches gilt auch für Verstöße durch Zulieferer / Subunternehmer sowie bei sehr schweren Verstößen für die Finanziere der betroffenen Aktivitäten, die zur Umweltgefährdung beitragen.

Menschenrechte: Unternehmen, die international anerkannte Prinzipien wie z. B. der UN Universal Declaration of Human Rights ernsthaft verletzen. Als Verstoß gelten insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die ernsthafte Gefährdung der Gesundheit / des Lebens von Bevölkerung, Kunden etc. in Kauf genommen wird; Menschenhandel; ernsthafte körperliche Gewaltanwendung gegen Dritte; Handlungen, die die Selbstbestimmungsrechte von Dritten in ernsthafter Weise verletzen; Handlungen, die kulturelle Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in ernsthafter Weise missachten. Gleiches gilt auch für Verstöße durch Zulieferer / Subunternehmer. Zusätzlich gilt dies auch bei sehr ernsthaften Verstößen bezüglich steuerlicher Kontroversen sowie schwerer Kontroversen bezüglich der Finanzierung von Menschenrechtsverletzungen und Konsumentenschutz.

Tierversuche: Unternehmen, die Tierversuche zum Test von Endprodukten im Bereich Konsumgüter (z. B. Kosmetika, Waschmittel) durchführen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

PAB-Ausschlüsse:

Der Fonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

-Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind,
-Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,

-Unternehmen, die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,

-Unternehmen, die 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen,

-Unternehmen, die 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen,

-Unternehmen, die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen,

-Unternehmen, die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Derivate gemäß § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht eingesetzt, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögensgegenständen, die die Nachhaltigkeitskriterien nach § 27 Nummer 1 der Besonderen Anlagebedingungen erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Fonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und nicht nach § 27 Nummer 2 der Besonderen Anlagebedingungen ausgeschlossen sind.

Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Die Finanzierung von umwelt- und/oder sozialverträglichen Projekten durch den Einsatz von Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-Proceeds Bonds) wird geprüft, indem zunächst festgestellt wird, ob die jeweilige Anleihe die Voraussetzungen für eine Anleihe mit Erlösverwendung erfüllt. Ein Schlüsselement ist die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles oder EU Green Bond Standards. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Ausgaben für die Erlöse sowie die jährliche Berichterstattung über die Verwendung der Erlöse an die Investoren. Zudem werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe die oben aufgeführten ESG-Kriterien geprüft und Emittenten und deren Anleihen, die solche Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen.

Bewertung von Investmentanteilen:

Investmentanteile sind erwerbbar, wenn sie mit den PAB-Ausschlusskriterien (ab 21.5.2025) und zusätzlich kein Prime Disqualifier festgestellt wurde. Bei den Prime Disqualifiers handelt es sich um von ISS STOXX ermittelte Kennzahlen. Mit diesen Kennzahlen bewertet ISS STOXX fünf Teilbereiche, die zum Ausschluss bestimmter Investmentfonds führen:

-Durch den „Norm-Based Research Disqualifier“ werden Investitionen in Investmentfonds ausgeschlossen, die nach Ansicht von ISS STOXX in Finanzinstrumente von Emittenten investiert sind, die nach der Bewertung von ISS STOXX in eine schwerwiegende Kontroverse involviert sind (soweit also nach Angaben von ISS STOXX einer der betreffenden Emittenten in eine schwere oder sehr schwere Verletzung z. B. in den Bereichen Umweltverschmutzung, Geldwäsche, Kinderarbeit, Diskriminierung am Arbeitsplatz und Steuern involviert ist).

-Durch den „SDG-Impact-Disqualifier“ werden Investitionen in Investmentfonds ausgeschlossen, die mehr als 10% ihres Portfolios in Finanzinstrumente von Emittenten investiert haben, für die ISS STOXX ein SDG Rating von weniger als -5 festgestellt hat.

-Durch den „Carbon Footprint Disqualifier“ werden Investitionen in Investmentfonds ausgeschlossen, sofern diese einen durch ISS STOXX berechneten CO₂-Fußabdruck vorweisen, der bei über 150% des Durchschnitts der Peer Group, die nach den Kriterien des Anbieters Refinitiv bestimmt wird, liegt.

-Durch den „Controversial Weapons Disqualifier“ werden Investitionen in Investmentfonds ausgeschlossen, sofern diese in Finanzinstrumente von Emittenten investiert sind, die die nach der Bewertung von ISS STOXX eine Involvierung im Bereich kontroverser Waffen (Antipersonenminen, Streumunition sowie biologische, chemische und nukleare Waffen) vorweisen.

-Durch den „Key Voting Analytics Disqualifier“ werden Investitionen in Investmentfonds ausgeschlossen, sofern diese in Summe mehr als 10% des Fondsvolumens in Finanzinstrumente von Emittenten investieren, deren Leitungs- oder Aufsichtsorgan mit weniger als 90% der Stimmen gewählt wurde oder deren Vergütungsbericht weniger als 90% der Stimmen zugestimmt haben.

Auch werden Investmentfonds ausgeschlossen, für die ISS STOXX ein ISS Governance Rating von schlechter als C vergeben hat. Das ISS Governance Rating wird auf einer Skala von A+ bis D- vergeben, wobei D- das schlechteste Rating ist und insgesamt 12 Ratingstufen bestehen.

Die Bewertung des Investmentfonds stützt sich auf Informationen, die aus externen Datenquellen gewonnen wurden, und /oder wird in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte bewertet. Infolgedessen kann dieses Sondervermögen indirekt in Vermögenswerte investieren, die im Falle der direkten Anlagen ausgeschlossen wären.

Die Gesellschaft erhält von der Institutional Shareholder Service Germany AG erstellte Listen, die Emittenten enthalten, die den Ansprüchen der Nachhaltigkeitsanalyse von Institutional Shareholder Service Germany AG genügen und den Filtervorgaben des Anlageberaters entsprechen.

Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter

Unternehmensführung

Unternehmen, in die investiert wird, müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bezüglich: soliden Managementstrukturen, Umgang / Vergütung Arbeitnehmer, Einhaltung Steuervorschriften. Daneben wird im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes über ein entsprechendes Rating eine anspruchsvolle Mindest-Nachhaltigkeitsleistung der Emittenten auch im Governance Bereich definiert (Prime Status von Institutional Shareholder Service Germany AG).

Aufteilung der Investitionen

Dieser Fonds investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 50% des Vermögens des Fonds die Kriterien für nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Bis zu 10% des Nettovermögens des Fonds können in alle zulässigen Anlagen investiert werden, die nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt. Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Fonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Überwachung der Anlagerichtlinien erfolgt mithilfe einer Codierung, bei der die im Verkaufsprospekt beschriebene Anlagepolitik und die darin enthaltenen Anlagegrenzen durch entsprechende Codes im Investmentmanagement-System erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die jeweiligen ESG-Anlagegrenzen. Die Anlagegrenzen werden täglich vor und nach dem Handel im Investmentmanagement-System überwacht, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Durch die Überwachung vor dem Handel wird sichergestellt, dass die Anlagegrenzen vor der Ausführung eines Handelsgeschäfts eingehalten werden. Bei einem festgestellten Verstoß werden Ursache und Größenordnung des Verstoßes untersucht und entsprechende Korrekturmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen/aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Leitlinien vorgenommen.

Methoden für ökologische und soziale Merkmale

Das Fondsmanagement legt bei den Untersuchungskriterien für Unternehmen besonderes Augenmerk auf Produkte und Dienstleistungen, Corporate Governance und Business Ethics sowie Umweltmanagement und Öko-Effizienz. Bei der Länderanalyse stehen die Bereiche Institutionen und Politik, soziale Bedingungen, Infrastruktur, Umweltbestand und Umweltbelastungen im Fokus. Der vom Fonds verwendete Nachhaltigkeitsfilter basiert auf anerkannten Strategien zur Umsetzung des ESG-Ansatzes. So wird im Rahmen des Best-in-Class-Ansatzes über ein entsprechendes Rating eine anspruchsvolle Mindest-Nachhaltigkeitsleistung der Emittenten definiert (Prime Status von Institutional Shareholder Service Germany AG). Zudem werden umfangreiche Ausschlusskriterien berücksichtigt. Ferner werden Unternehmen, die den Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (PAB-Ausschlüsse) unterliegen, ausgeschlossen. Die Bewertung für Anleihen mit Erlösverwendung (Use-of-proceeds) dient als Indikator dafür, ob eine Anleihe als zweckgebundene Anleihe, die anerkannte Branchenstandards einhält, einzustufen ist; außerdem wird geprüft, ob der Emittent definierte Nachhaltigkeitskriterien erfüllt.

Datenquellen und- verarbeitung

Bei der Auswahl nachhaltiger Geldanlagen stützt sich die DOAG auf das Research von ISS ESG. ISS ESG ist seit 1993 auf dem Markt für nachhaltige Geldanlagen tätig. Es versorgt die DOAG mit Informationen über das soziale und ökologische Verhalten von Unternehmen, Ländern und Organisationen und bietet der DOAG potenzielle Investitionsmöglichkeiten auf der Grundlage von vordefinierten Kriterien.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die von der DOAG verwendeten ESG-Bewertungen stammen aus Datenquellen, die der DOAG im Rahmen von Lizenzen mit dem kommerziellen ESG-Drittdatenanbieter ISS ESG zur Verfügung gestellt werden. Listen, die von der Institutional Shareholder Service Germany AG zusammengestellt wurden, dienen als Datengrundlage. Diese Listen enthalten Emittenten, die die Anforderungen der Nachhaltigkeitsanalyse der Institutional Shareholder Service Deutschland AG sowie den Filter-Vorgaben des Anlageberaters entsprechen. Einschränkungen bei den Nachhaltigkeitsdaten ergeben sich vor allem dadurch, dass sie mit einem hohen Maß an Subjektivität behaftet sein können (z.B. bei qualitativen ESG-Ratings oder Schätzverfahren für numerische Daten). ISS ESG oder sein Inhaltsanbieter übernehmen keine Haftung für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in solchen Daten/Berichten im Hinblick auf Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität.

Sorgfaltspflicht

Die Wahrung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Finanzprodukts wird durch entsprechende interne Richtlinien, Key Operating Documents und Handbücher geregelt. Die Sorgfaltsprüfung basiert auf der Verfügbarkeit von ESG-Daten, die der-Anlageberater und die DWS als Fondsmanager und Verwaltungsgesellschaft von dem externen ESG-Datenanbieter beziehen.

Mitwirkungspolitik

Mit den einzelnen Emittenten kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann durch die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen ausgeübt werden.

Bestimmter Referenzwert

Die Gesellschaft hat für diesen Fonds keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang steht.

Versionshistorie gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2088

Datum	Erläuterungen zu den Änderungen
16. Februar 2026	Änderung der ESG-Bewertungsmethodik
16. Mai 2025	Änderungen betreffend der ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden